

Merkblatt Studenten/innen und Doktoranden/innen (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied- staaten der EU/EFTA sind)



1. Geltungsbereich

Ausländische Personen, die sich vorübergehend (in der Regel maximal für die Dauer der Ausbildung) zum Zweck eines Studiums oder eines Doktorates in der Schweiz aufhalten wollen. Die Ausbildung darf nicht länger als acht Jahre dauern.

2. Voraussetzungen

2.1 Studium bzw. höhere Ausbildung

Als Studium werden anerkannt: Hochschulstudium oder eine andere höhere Ausbildung (beispielsweise Fachhochschule, Kunstgewerbeschule) in der Schweiz.

2.2 Wiederausreise nach dem Studium

Es muss sichergestellt sein, dass die Studentin oder der Student nach dem Studium die Schweiz wieder verlässt.

2.3 Spracherfordernisse

Die Studentin oder der Student muss genügend Sprachkenntnisse aufweisen, um dem Studium folgen zu können.

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Gesuchsformular A1 beizulegen:

- Kopie des gültigen Reisepasses
- Unterlagen über abgeschlossene Studien-, Schul- oder Berufsausbildungen
- Bestätigung über vorhandene Kenntnisse einer Unterrichtssprache (Diplome etc.)
- Immatrikulationsbestätigung der Hochschule oder der Fachhochschule
- Nachweis der Sicherstellung der für den Lebensunterhalt erforderlichen finanziellen Mittel

Wenn der Aufenthalt aus eigenen finanziellen Mitteln bestritten wird:

- Bestätigung eines in der Schweiz domizilierten Finanzunternehmens (Bank oder Post), aus der ersichtlich ist, dass genügend finanzielle Mittel für diesen Zweck vorhanden sind

Wenn der Aufenthalt aus finanziellen Mitteln einer anderen Person bestritten wird:

- Garantieerklärung einer solventen Person mit Wohnsitz in der Schweiz. Die Garantin/der Garant hat als Mittelnachweis die letzte Steuerveranlagung und einen Auszug aus dem Betreibungsregister beizulegen
- Schriftliche Bestätigung der Studentin/Doktorandin oder des Studenten/Doktoranden, dass die Schweiz nach Abschluss der Ausbildung verlassen wird

4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Visumpflichtige Personen müssen ein persönliches Einreisegesuch bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland einreichen.

Nicht visumpflichtige Personen können das Gesuch bei der zuständigen Einwohnerkontrolle abgeben.

Alle Dokumente sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.

Gesuchsbeilagen sind als gut lesbare Kopien beizulegen. Für unverlangt eingesandte Originale kann keine Haftung übernommen werden.